

---

## Kosten der MAV-Wahl

§ 11 Abs. 8 Satz 2 MAVO regelt, dass der Dienstgeber die Kosten der Wahl zu tragen hat. In den Seelsorgeeinheiten trägt die Seelsorgeeinheit die Kosten der Wahl der gemeinsamen MAV bzw. bei mehreren Seelsorgeeinheiten tragen die Seelsorgeeinheiten nach einem zwischen ihnen vereinbarten Verteilungsmaßstab die Kosten, § 55 e MAVO analog.

Zu den Kosten der Wahl gehören **alle zur Durchführung der Wahl notwendigen Sachkosten und Personalkosten**, insbesondere auch die fortzuzahlenden Bezüge bei notwendigen Versäumnissen von Arbeitszeit<sup>1</sup>.

### 1. Notwendige Personalkosten:

Es gehört zu den Pflichtaufgaben des Dienstgebers die Initiative zur Bildung einer Mitarbeitervertretung zu fördern. Aus diesem Grund finden die Wahlen, die Mitarbeiterversammlungen im Sinne des § 10 Abs. 1 MAVO und die Betätigung im Wahlausschuss in der Regel während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt.

Nach § 16 Abs. 2 MAVO erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für ihre Tätigkeit und für **Schulungsmaßnahmen**, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehören auch die **notwendigen Reisekosten**.

Das bedeutet, dass es sich um notwendige Personalkosten handelt, wenn Mitarbeiter/innen während der Arbeitszeit an Mitarbeiterversammlungen teilnehmen, der Wahlausschuss die Wahl **während der Arbeitszeit** vorbereitet, an Schulungen teilnimmt und wenn die Mitarbeiter/innen während der Arbeitszeit zur Wahl gehen.

Werden die Mitglieder des Wahlausschusses **während der betriebsüblichen Arbeitszeit, aber außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit** tätig, so haben sie ebenfalls einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung bzw. Vergütung. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot Teilzeitbeschäftigter vor.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Bleistein/Thiel § 11 Rn. 21; Frey/Coutelle/Beyer § 11 Rn. 12

<sup>2</sup> Siehe Arbeitshilfe „Ist die Teilnahme an einer Mitarbeiterversammlung Arbeitszeit?“ von C. Kuhner auf unserer Homepage und siehe Artikel von D. Blens „Freizeitausgleich bei Ganztagschulungen für Teilzeitkräfte“ in der ZMV 6/2005 S. 280-282

Werden die Mitglieder des Wahlausschusses ausnahmsweise **außerhalb der regelmäßige Arbeitszeit** tätig, so haben sie einen Anspruch auf einen Ausgleich durch Arbeitsbefreiung. Dies trifft dann zu, wenn der Wahlausschuss wegen der eng begrenzten zeitlichen Fristen und der Art der Tätigkeit der Einrichtung gehalten ist, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu werden.<sup>3</sup>

**Empfehlung:** Der Wahlausschuss sollte die Wahl während der regelmäßigen Arbeitszeit vorbereiten. Ist dies beispielsweise aus einrichtungsspezifischen Gründen nicht möglich, sollte mit dem Dienstgeber eine einvernehmliche Lösung gefunden werden (Stichwort: Vertrauensvolle Zusammenarbeit).

## **2. Notwendige Sachkosten:**

Sind den Mitgliedern des Wahlausschusses Auslagen entstanden, so hat sie der Dienstgeber zu erstatten, § 11 Abs. 8 S. 2 MAVO. Dazu gehören beispielsweise die Herstellung und Vorbereitung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefumschläge, Papier, Porto, Kopierkosten, Druckkosten, Schreibmaterial). Der Dienstgeber hat auch die erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Wahl zur Verfügung zu stellen (Wahllokal, Wahlurne, Mobiliar). Stellt er die Räume oder Gegenstände nicht zur Verfügung, so hat er die Kosten der Anmietung oder des Kaufes zu tragen.

## **3. Grenze des Kostenerstattungsanspruches:**

Der Umfang der Kostenerstattung ist auf das Erforderliche zu beschränken. Das bedeutet, dass der **Grundsatz wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung von Haushaltsmitteln** zu beachten ist. Die Kosten sind möglichst gering zu halten.

Mit anderen Worten: Bei der Vorbereitung und Durchführung der MAV-Wahl hat der Wahlausschuss immer die kostengünstigere Alternative zu wählen. Beispielsweise sollte er die Einrichtungen und Gegenstände (Arbeitsmittel, z.B. PC) des Dienstgebers nutzen, anstatt außer Haus Räume anzumieten oder Arbeitsmittel einzukaufen.

## **Fazit:**

Der Dienstgeber ist gem. § 11 Abs. 8 MAVO verpflichtet die erforderlichen Kosten der Wahl zu tragen. Der Erstattungsanspruch hat aber seine Grenze im Grundsatz wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung von Haushaltsmitteln.

---

<sup>3</sup> Frey/Coutell/Beyer § 11 Rn. 12